

Empfehlungen für die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständinnen und Beistände

(gestützt auf die kantonale Verordnung über Entschädigung und Spesenersatz bei Beistandschaften vom 3. Oktober 2012, ESBV)

Gemäss den Beschlüssen der KESB-Präsidien-Vereinigung vom 24. Juni 2013 und vom 3. Juni 2016

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Empfehlungen gelten für Beistandschaften für volljährige Personen.
- 1.2 Sie gelten sinngemäss für die Entschädigung der vorsorgebeauftragten Personen gemäss Art. 366 ZGB sowie für die Entschädigung von Personen, denen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) im Sinne von Art. 392 ZGB für einzelne Aufgaben einen Auftrag erteilt hat oder denen für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist.
- 1.3 Bei Massnahmen für Minderjährige gelten die Bestimmungen von §§ 24 f. EG KESR.
- 1.4 Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Beiständinnen und Beistände werden in der Regel nach Ablauf und für die zweijährige Berichtsperiode festgelegt. Eine abweichende Dauer der Berichtsperiode wird angemessen berücksichtigt.
- 1.5 Die Entschädigung wird entweder als Pauschale oder nach Zeitaufwand ausgerichtet.

2. Pauschale Entschädigung

2.1 Allgemeines

Die KESB berücksichtigt bei der Entschädigung den für die Führung der Beistandschaft notwendigen Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung.

Die pauschale Entschädigung besteht - auch bei mehreren Massnahmen - aus einer Grundpauschale und gegebenenfalls aus Zuschlägen bzw. Abzügen.

2.2 Grundpauschale (Richtwerte)

- | | |
|---|-------------------|
| a) Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB
- mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 2'000 - 3'000 |
| b) Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB
- mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 2'400 - 3'600 |
| c) Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art 395 ZGB | Fr. 4'000 - 6'000 |
| d) Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB
- mit 1-2 Aufgaben(-bereichen) ¹ | Fr. 2'400 - 3'600 |
| e) Kombinationen von Massnahmen (Art. 397 ZGB)
- mit 2 Aufgaben(-bereichen) | Fr. 2'400 - 3'600 |
| f) umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB | Fr. 4'600 - 7'000 |

Hinzu kommen bei privaten Mandatspersonen allfällige Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberbeiträge) bzw. bei Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen ein entsprechender Zuschlag, der direkt in die Pauschale eingerechnet wird oder zusätzlich zur Entschädigung ausgewiesen und zugesprochen wird.

2.2.1 Mit der Grundpauschale abgegoltene Aufgaben

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung (Ziff. 2.2 lit. c) sind in der Regel folgende Aufgaben abgegolten:

- Sorge für geeignete Wohnsituation bzw. Unterkunft;
- Sorge für das gesundheitliche Wohl und für hinreichende medizinische Betreuung;
- Förderung des sozialen Wohls;
- Erledigung der administrativen Angelegenheiten, insbesondere auch im Verkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post, (Sozial-)Versicherungen, sonstigen Institutionen und Privatpersonen;
- Erledigung der finanziellen Angelegenheiten, insbesondere Verwaltung von Einkommen und Vermögen.

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.2.2 Mit der Grundpauschale abgegoltene Leistungen

Mit der Grundpauschale für Vertretungsbeistandschaften mit Vermögensverwaltung und für umfassende Beistandschaften (Ziff. 2.2 lit. c und f) sind in der Regel folgende Leistungen abgegolten:

- beschaffen, vermitteln, erhalten oder beantragen einer adäquaten Wohnsituation / Unterkunft der betroffenen Person;

¹ Zur Festlegung der Entschädigung bei der Kombination von Beistandschaften sind nicht die Teilbeträge der einzelnen Beistandschaften zusammen zu zählen, sondern es ist von der Anzahl Aufgaben(bereichen) auszugehen. Bei 2 Aufgaben(bereichen) ist somit von einem Richtwert von Fr. 2'400 - 3'600 auszugehen, unabhängig davon, ob es sich um Aufgaben(bereiche) im Rahmen einer Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft handelt. Kommen weitere Aufgaben(bereiche) hinzu, ist dies bei der Festlegung der Entschädigung mit Zuschlägen gemäss Ziff. 2.3.1 entsprechend zu berücksichtigen.

- Organisation von Haushaltauflösungen, Reinigung etc.;
- soziale Betreuung und Kontaktpflege;
- Unterstützung und Motivation der betroffenen Person bezüglich Bildung, Tagesstruktur, Beschäftigung und Arbeit;
- Unterstützung bei der Wahrung des gesundheitlichen Wohls und der erforderlichen medizinischen Betreuung;
- Kontakte mit Amtsstellen, Heimen usw.;
- Erledigen der Steuererklärung;
- Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere (Sozial-)Versicherungsleistungen, Sozialhilfe usw.;
- Vornahme der Einkommens- und Vermögensverwaltung;
- Inventaraufnahme;
- Berichterstattung und Rechnungsführung.

Dabei ist bei privaten Mandatspersonen von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 200 Std. für eine zweijährige Berichtsperiode auszugehen. Bei der Mandatsführung durch eine Berufsbeiständin bzw. einen Berufsbeistand ist von einem Zeitaufwand sämtlicher mit der Mandatsführung befasster Personen von insgesamt ca. 100 Std. auszugehen (Mandatsperson und entsprechende Unterstützung durch Sachbearbeitung, Fachsupport etc.).²

Für die übrigen Beistandschaften gilt dies sinngemäss.

2.3 Zuschläge und Abzüge zur Grundpauschale

2.3.1 Zuschläge

Sind Aufgaben und Leistungen nach Ziff. 2.2 mit einem aussergewöhnlichen Aufwand oder mit besonderen Schwierigkeiten und Verantwortung verbunden, ist die Grundpauschale angemessen zu erhöhen. Massgebend sind dabei insbesondere die Kriterien gemäss § 3 Abs. 2 ESBV.

Zusätzlich zur Grundpauschale nach Ziff. 2.2 können der Beiständin oder dem Beistand Zuschläge zugesprochen werden, soweit diese aufgrund von Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung gerechtfertigt sind (Richtwerte für eine zweijährige Berichtsperiode):

- für zusätzliche Aufgaben(-bereiche): je Fr. 200-900, wobei damit die Grundpauschale für eine umfassende Beistandschaft nicht überschritten werden darf;
- vom durch den Beistand verwalteten Vermögen (ohne Liegenschaften) 0,25 % auf den Fr. 100'000 übersteigenden Teil;
- 3-5 % des Bruttoliegenschaftenertrages, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt;
- Leistungen, die über Ziff. 2.2.2 hinausgehen, sofern die Kosten nicht ganz oder anteilmässig Dritten zu belasten sind, insbesondere

² vgl. VBZH, Empfehlungen Fallbelastung vom 1.11.2015: <http://www.vbzh.ch/aktuell/>

- a) eigenhändige Räumung, Reinigung und Instandstellung einer Wohnung;
- b) Besorgung von Haushaltarbeiten etc.;
- c) Erledigung von Todesfallformalitäten und Organisation der Bestattung, sofern diese Aufgaben nicht durch Angehörige besorgt werden;
- d) Erstellung einer Teilungsrechnung;
- e) Verkauf einer Liegenschaft ohne Mitwirkung eines Agenten.

Die Vergütung für Leistungen nach lit. a-c beträgt Fr. 40 pro Std. und für Leistungen nach lit. d und e Fr. 80 pro Std und bedarf eines Auftrags durch die KESB.

In Zweifelsfällen oder bei voraussichtlich grösseren Beträgen ist das Entgelt im Voraus mit der KESB schriftlich zu vereinbaren.

2.3.2 Abzüge

- Werden einzelne oder mehrere Leistungen gemäss Ziff. 2.2 Dritten zur Ausführung übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten grundsätzlich von der Entschädigung in Abzug zu bringen. In begründeten Fällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.
- Soweit der für die Führung der Beistandschaft notwendige Zeitaufwand, die Schwierigkeit der Massnahmenführung und die mit dieser verbundene Verantwortung im Einzelfall die Grundpauschale nach Ziff. 2.2 nicht rechtfertigen, ist die Entschädigung entsprechend zu reduzieren.
- Angehörige von betroffenen Personen, die als private Beiständinnen und Beistände eingesetzt werden, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung und Ersatz ihrer Spesen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob sie gemäss Art. 420 ZGB von der ordentlichen Berichterstattungs-, Rechnungsablage- und Inventarpflicht sowie von der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen, entbunden wurden. Werden den Angehörigen aufgrund ihrer persönlichen Beziehung zur betroffenen Person gewisse Aufgaben nicht übertragen (z.B. im Bereich der Personensorge), so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

2.4 Obergrenze der Entschädigung

Übersteigt die Entschädigung den Betrag von Fr. 25'000, so wird in der Regel nur dieser Betrag für die zweijährige Berichtsperiode als Entschädigung festgesetzt. Höhere Entschädigungen können nur zugesprochen werden, sofern Aufwand, Schwierigkeit und Verantwortung ausgewiesen sind und dies rechtfertigen.

3. Entschädigung nach Zeitaufwand

Sind für die Führung der Beistandschaft besondere Fachkenntnisse erforderlich, ordnet die KESB die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands nach Zeitaufwand an. Als Personen mit besonderen Fachkenntnissen gelten insbesondere Rechtsanwälte/-anwältinnen.

- 3.1** Sind mit der Führung einer Massnahme Aufgaben verbunden, die spezifische Fachkenntnisse voraussetzen, kann der entsprechende Zeitaufwand - soweit bestimmte Aufgaben dies erfordern (z.B. juristische Abklärungen, Prozessführung) - mit detaillierter Honorarnote in Rechnung gestellt werden. Dabei gilt grundsätzlich ein Stundenansatz von Fr. 240 bis Fr. 360.
Wird die Erfüllung einzelner dieser Aufgaben an Hilfspersonen (Sekretariat etc.) übertragen, beträgt der Stundenansatz Fr. 80 bis Fr. 100.
In begründeten Fällen kann von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- 3.2** War die Beiständin oder der Beistand schon vor Anordnung einer Massnahme für die betroffene Person tätig (z.B. als Familienanwalt/-anwältin), kann die Entschädigung nach den früher vereinbarten Ansätzen ausgerichtet werden, sofern die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person dies zulassen.
- 3.3** Kann ein/e Rechtsanwalt/-anwältin für anwaltliche Tätigkeiten nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person entschädigt werden, richtet sich der Stundenansatz nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate.
- 3.4** Entschädigungsregelungen gemäss Ziffern 3.1-3.3 bedürfen vor Übernahme des Mandats einer schriftlichen Vereinbarung mit der KESB.
- 3.5** Wurde der betroffenen Person eine Prozessentschädigung zugesprochen, ist diese durch die Beiständin oder den Beistand von der Gegenpartei einzufordern. Der davon erhältliche Betrag steht dann anstelle der nach diesen Empfehlungen errechneten Entschädigung der Beiständin oder dem Beistand zu. Ist die erhältliche Prozessentschädigung geringer als die nach diesen Empfehlungen berechnete Entschädigung, ist der Beiständin oder dem Beistand die Differenz zuzusprechen.
- 3.6** Sind mit der Führung dieser Massnahme auch Aufgaben verbunden, die keine spezifischen Fachkenntnisse voraussetzen, richtet sich die Entschädigung für diese Aufgaben nach Ziffer 2 vorstehend.
- 3.7** Für Beistandschaften, deren Führung andere besondere Fachkenntnisse voraussetzen, gelten diese Bestimmungen analog, wobei die jeweiligen branchenüblichen Ansätze zur Anwendung gelangen.
- 3.8** Die Entschädigung von Beiständinnen und Beiständen gemäss Art. 449a und Art. 314a^{bis} ZGB erfolgt ebenfalls nach Zeitaufwand und es gelten dabei diese Bestimmungen analog. Dabei richtet sich der Stundenansatz in der Regel nach den Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für amtliche Mandate
- 3.9** Die Bestimmung betreffend Obergrenze der Entschädigung (Ziff. 2.4) gilt sinngemäss.
- 3.10** Die Entschädigung der Berufsbeiständ/innen erfolgt in jedem Fall durch pauschale Entschädigung, auch wenn die Berufsbeiständ/innen für die Führung der Beistandschaft über besondere Fachkenntnisse verfügen.
- 4. Spesenersatz**
- 4.1** Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung der notwendigen Spesen, insbesondere von Fahrspesen und Barauslagen, die ihr/ihm in Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erwachsen.

4.2 Für die notwendigen Fahrspesen kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 200 (Richtwert) bezogen werden. Höhere Fahrspesen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

4.3 Für die übrigen Barauslagen (Infrastruktur, Porti, Telefone etc.) kann anstelle einer detaillierten Abrechnung für die zweijährige Berichtsperiode eine Pauschale von Fr. 200 (Richtwert) bezogen werden. Höhere Barauslagen sind gesamthaft detailliert auszuweisen.

5. Bezahlung der Entschädigung und Spesen

5.1 Die Entschädigung und Spesen werden grundsätzlich dem Vermögen der betroffenen Person belastet.

5.2 Beträgt das steuerbare Vermögen weniger als Fr. 25'000 (Einzelperson) bzw. Fr. 40'000 (Partnerschaft), sind Entschädigung und Spesen gemäss § 22 Abs. 1 EG KESR von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde zu tragen (§ 6 ESBV).

Dabei ist auf das „steuerbare“ Vermögen zum Zeitpunkt der Berichtserstattung (d.h. am Ende der Berichtsperiode) bzw. wenn das gesamte Vermögen durch den Beistand verwaltet wird, auf den Vermögensstand am Ende der Berichtsperiode (abzüglich allfällige Schulden aus Liegenschaften oder Darlehen) abzustellen.

Die per Ende der Berichtsperiode offenen Heimrechnungen und Mietzinse etc. werden bei der Feststellung der Vermögenshöhe berücksichtigt, soweit dies durch die Beistandsperson im Rechenschaftsbericht angegeben wird.

5.3 Bei Schlussberichten zufolge Tod der betroffenen Person werden Entschädigung und Spesen dem Nachlassvermögen belastet, soweit dieses ausreicht.

6. Rückforderung bevorschusster bzw. gestundeter Entschädigungen

6.1 Beim Tod der betroffenen Person werden die bevorschussten bzw. gestundeten Entschädigungen und Spesen bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven aus dem Nachlass zurückgefordert.

6.2 Eine Rückforderung ist auch möglich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der betroffenen Person wesentlich verbessert haben.

6.3 Bei besonderen Umständen kann im Einzelfall von der Rückforderung abgesehen werden.

7. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

8. Übergangsregelungen

Die Richtwerte für die Grundpauschalen nach Ziff. 2.2 gelten für die Tätigkeit der Beiständinnen und Beistände ab dem 1.1.2017. Für die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2016 gelangen die bisherigen Richtwerte (Empfehlungen vom 24. Juni 2013) zur Anwendung.